

Satzung der Freie Liste Erdweg (FLE)

§1 Begriff

1. Die Organisation führt den Namen Freie Liste Erdweg.
Als Kürzel wird FLE verwendet.
2. Die FLE ist ein Zusammenschluss von Bürger/Innen der Gemeinde Erdweg.
3. Sitz der FLE ist die Gemeinde Erdweg. Ein Eintrag in das Vereinsregister liegt nicht vor und ist auch nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

1. Die Organisation der FLE bezweckt die Fortführung der bisherigen Freie Wähler Erdweg (FWE)
2. Ziel und Zweck der FLE ist die Teilnahme an den Kommunalwahlen in Erdweg.
3. Die FLE ist parteipolitisch unabhängig.
4. Die FLE verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Bürger/Innen der Gemeinde Erdweg offen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Beendigung des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht, wirksam.
4. Eine Beitragsrückvergütung gibt es nicht.
5. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied der FLE Schaden zufügt oder den festgelegten Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Eine bestehende Mitgliedschaft kann bei Wegzug aus der Gemeinde Erdweg beibehalten werden.

§4 Organe

1. Oberstes Organ der FLE ist die Mitgliederversammlung. Diese soll jährlich mindestens einmal zusammentreffen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und wählt den Vorstand.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der FLE. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden.
5. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder eines Vorstandmitgliedes ist spätestens nach 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl für den Rest der Wahlperiode einzuberufen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

§5 Finanzierung/Beitrag

1. Die FLE finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Der jährliche, im Voraus fällige, Mitgliedsbeitrag beträgt:
25,- Euro für Einzelpersonen
35,- Euro für Ehepaare
10,- Euro für Jugendliche bis 16 Jahre
10,- Euro für Schüler und Studenten
3. Der Vorstand ist berechtigt die Höhe der Beiträge zu ändern. Die Änderung ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Entsprechende Änderungen werden zum nächsten Kalenderjahr wirksam.
4. Über die der FLE zu Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand. Negatives Kapital darf nicht gebildet werden.
5. Aufwendungen der Mitglieder für die FLE dürfen nur erstattet werden, wenn die Kosten aufgrund eines Auftrages durch den Vorstand entstehen.

§6 Wahlen und Anträge

1. Wahlen der FLE erfolgen grundsätzlich durch Abstimmung per Handzeichen. Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Zur Entscheidung über einen Antrag genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (2/3 der Stimmen)
4. Die Möglichkeit, auf Wahlvorschlägen der FLE für Kommunalwahlen zu kandidieren, setzt voraus, dass der/die Bewerber/In, ein Mitglied der FLE ist.

§7 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Die FLE erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung folgender Daten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en).
2. Auf ihrer Homepage berichtet die FLE über Veranstaltungen und Wahlen (ggf. auch über andere Ereignisse). Dabei können Fotos von Mitgliedern und Teilnehmern auch mit personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Bei Widerspruch des Betroffenen unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der FLE die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten in dem vorgenannten Umfang zu.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutz-Gesetzes (insbesondere §34 u. §35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§8 Geschäftsjahr

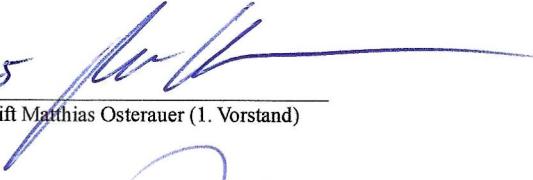
1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

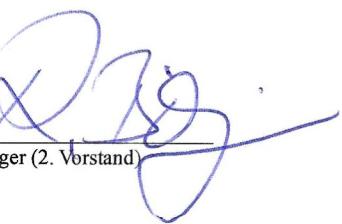
§9 Auflösung

1. Zur Auflösung der FLE ist eine Mitgliederversammlung notwendig. Die Auflösung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Die FLE ist aufzulösen, wenn ein Vorstand nicht zustande kommt.
3. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der Bürgerstiftung Erdweg für gemeinnützige Zwecke übertragen.

§10 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung treten unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft – außer die Mitglieder bestimmen einen anderen Zeitpunkt.

09.10.25 
Datum/Unterschrift Matthias Osterauer (1. Vorstand)

03.11.2025 
Datum/Unterschrift Ralph Bibinger (2. Vorstand)